Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 8

Artikel: Frühkindliche Hörschäden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frühkindliche Hörschäden

Wenn Eltern bei einem Säugling auch nur der geringste Verdacht aufsteigt, das Kind höre vielleicht nicht gut, sollten sie es unverzüglich von einem erfahrenen Arzt untersuchen lassen. Auf einen Hörschaden kann beispielsweise hinweisen, wenn das Kind beim plötzlichen Erscheinen eines Gesichtes über seinem Bett erschrickt (es hat das Herankommen nicht gehört) oder wenn ein mehrmonatiger Säugling auf Geräusche und Töne nicht reagiert, zum Beispiel nicht mit Augen oder Kopf die Schallquelle sucht.

Heute kann eine Hörstörung in den darauf spezialisierten Ohrenkliniken mit Hilfe besonderer Untersuchungsmethoden bereits in den ersten Lebensmonaten abgeklärt werden. Leider ist es noch viel zu wenig bekannt, wie entscheidend wichtig diese möglichst frühe Erfassung für die ganze weitere Entwicklung gehörbehinderter Kinder ist. Denn mit 6 bis 8 Monaten beginnt die Zeit der natürlichen Sprachentwicklung. Diese kann und muß auch beim gehörgeschädigten Kleinkind ausgenützt werden, indem es durch frühes Anpassen eines Hörapparates und ein systematisches Training die nötige zusätzliche Hilfe erhält. Später aber verschwinden die natürlichen Voraussetzungen zur sprachlichen Entwicklung, und die Sprache kann nur noch mühsam künstlich angebahnt werden.

Im Juniheft 1966 der Zeitschrift «Pro Infirmis» (erhältlich im Zentralsekretariat, Postfach 8032 Zürich, zu Fr. 1.50) gibt Prof. Dr. med. K. Graf, ein besonders erfahrener Kenner dieser Fragen, einen Überblick über die heutigen Methoden zur Abklärung kindlicher Hörstörungen, und Chr. Heldstab schildert die Arbeit einer Pädoaudiologischen Beratungsstelle, in welcher Eltern in der häuslichen Förderung ihrer gehörgeschädigten Kleinkinder angeleitet werden. Solche Beratungsstellen bestehen heute in Zürich (Heilpädagogisches Seminar), Bern (Inselspital), Luzern (Kantonsspital), Fribourg (Heilpädagogisches Institut), Riehen (Taubstummenschule), St. Gallen (Kantonsspital), Aarau (Kinderklinik), Lausanne (Hospice de l'enfance), La Chaux-de-Fonds (Cortac) und Genf (Montbrillant).

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 1, 2 und 5

Anwendbarkeit des Konkordates und Verhältnis zwischen Bund (Schweizerisches Konsulat), Heimatkanton und Wohnkanton, wenn ein Bürger eines Konkordatskantons während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland unterstützungsbedürftig wird.

Der Fall, daß ein Bürger eines Konkordatskantons, der in einem andern Konkordatskanton Konkordatswohnsitz hat, im Ausland fürsorgebedürftig wird und von dort aus die Hilfe des Heimatkantons in Anspruch nimmt, ist meines Erachtens dem Falle gleichzusetzen, in welchem ein solcher Bürger in einem Drittkanton